

Höhere Fachschule für Technik: Übertragung des Betriebs an die HFT Mittelland AG, 2016- 2019

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 19. Oktober 2015, RRB Nr. 2015/1612

Zuständiges Departement

Departement für Bildung und Kultur

Vorberatende Kommission(en)

Bildungs- und Kulturkommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
2. Verhältnis zur Planung	5
3. Auswirkungen	5
3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen	5
3.2 Vollzugsmassnahmen	6
3.3 Folgen für die Gemeinden	7
3.4 Wirtschaftlichkeit	7
4. Rechtliches	7
4.1 Rechtmässigkeit	7
4.2 Zuständigkeit	7
5. Antrag	8
6. Beschlussesentwurf	9

Anhang/Beilagen

Vertrag betreffend Übertragung des Betriebs einer Höheren Fachschule an die HFT Mittelland AG

Kurzfassung

Seit 1. August 2012 führt die Höhere Fachschule für Technik Mittelland AG (HFTM-AG) für die Kantone Bern und Solothurn eine Höhere Fachschule zur Gewährleistung von Bildungsgängen der Fachrichtung Technik an den beiden Standorten Biel und Grenchen. Die Standortkantone haben mit der HFTM-AG je einen befristeten Übertragungsvertrag und einen Leistungsvertrag abgeschlossen. Die erste Vertragsperiode läuft in Kürze aus.

Nachdem sich die Kantone Bern und Solothurn auf eine erneute Vertragsperiode von vier Jahren geeinigt haben, müssen für die Jahre 2016-2019 ein neuer Übertragungsvertrag und ein neuer Leistungsvertrag abgeschlossen werden. Für die Genehmigung des neuen Leistungsvertrags ist der Regierungsrat zuständig.

Gemäss § 25 Absatz 4 des Gesetzes über die Berufsbildung vom 3. September 2008 (GBB)¹⁾ kann der Kantonsrat die Führung höherer Fachschulen Dritten übertragen. Da der Übertragungsvertrag bis 31. Juli 2016 befristet ist, unterbreitet das Departement für Bildung und Kultur Bottschaft und Entwurf betreffend Übertragung des Betriebs einer Höheren Fachschule an die HFT Mittelland AG. Die Vertragspartner haben sich geeinigt, dass der neue Vertrag am 1. Januar 2016 in Kraft treten soll.

Der finanzielle Aufwand für die neue Vertragsperiode reduziert sich gegenüber der in diesem Jahr auslaufenden Periode aufgrund eines Sparauftrags des Kantons Bern. Wie bisher gehen die Beiträge an die HFTM-AG zulasten des Globalbudgets „Berufsschulbildung“ 2016-2018, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat. Der Beitrag 2019 ist im Finanzplan 2019 eingestellt.

¹⁾ BGS 416.111.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf zur Übertragung des Betriebs der Höheren Fachschule für Technik an die HFT Mittelland AG.

1. Ausgangslage

Die Höhere Fachschule Technik in Biel, die Höhere Fachschule Elektrotechnik in Biel und die Höhere Fachschule Technik in Grenchen wurden im Jahr 2012 zur Höheren Fachschule für Technik Mittelland AG (HFTM-AG) mit privater Trägerschaft fusioniert. Seit dem 1. August 2012 führt die HFTM-AG für die Kantone Bern und Solothurn eine Höhere Fachschule zur Gewährleistung von Bildungsgängen der Fachrichtung Technik an den beiden Standorten Biel und Grenchen.

Die Kantone Bern und Solothurn haben ihre Zusammenarbeit in der interkantonalen Vereinbarung zwischen dem Kanton Bern und dem Kanton Solothurn betreffend Höhere Fachschule für Technik Mittelland (HFTM-AG) verankert. Mit Beschluss vom 24. Januar 2012 (KRB Nr. SGB 207/2011) hat der Kantonsrat der interkantonalen Vereinbarung zugestimmt und den Regierungsrat mit dem Vollzug beauftragt. Gemäss Artikel 3 Absatz 1 der interkantonalen Vereinbarung schliessen die beiden Vereinbarungskantone mit der HFTM-AG je einen Übertragungsvertrag und einen Leistungsvertrag ab.

Nachdem sich die Kantone Bern und Solothurn auf eine erneute Vertragsperiode von vier Jahren geeinigt haben, müssen für die Jahre 2016-2019 ein neuer Übertragungsvertrag sowie ein neuer Leistungsvertrag abgeschlossen werden.

Am 24. Januar 2012 stimmte der Kantonsrat erstmals dem Vertrag betreffend Übertragung des Betriebs einer Höheren Fachschule an die HFTM-AG (im Folgenden Übertragungsvertrag) zu. Der Übertragungsvertrag trat am 1. August 2012 in Kraft und ist bis 31. Juli 2016 befristet. Aufgrund der Befristung unterbreitet das Departement für Bildung und Kultur Botschaft und Entwurf betreffend Übertragung des Betriebs einer Höheren Fachschule an die HFT Mittelland AG. Die Vertragspartner haben sich geeinigt, dass der neue Vertrag am 1. Januar 2016 in Kraft treten soll.

Die zu erbringenden Leistungsangebote wurden für die ersten drei Jahre in einem Leistungsvertrag geregelt. Dieser trat am 1. August 2012 in Kraft und ist bis 31. Dezember 2015 befristet. Für die Genehmigung des neuen Leistungsvertrages 2016-2019 ist der Regierungsrat zuständig.

2. Verhältnis zur Planung

Die Sicherung des Zugangs zur Höheren Berufsbildung bildet ein explizites Handlungsziel des Regierungsrates in der Legislaturperiode 2013-2017 (B.14.3).

3. Auswirkungen

3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen

Die Arbeitsverträge der Mitarbeitenden der bisherigen höheren Fachschulen wurden in neue Arbeitsverträge nach Obligationenrecht überführt. Der Anschluss an die Pensionskasse des Kantons Solothurn (PKSO) ist erfolgt. Der neue Übertragungsvertrag hat keine personellen Auswirkungen auf den Kanton.

Gemäss Artikel 5 der interkantonalen Vereinbarung richten die beiden Standortkantone der HFTM-AG einen jährlichen pauschalen Finanzierungsbeitrag aus. Als Basis für die Berechnung des kantonalen Pauschalbeitrags gilt die Planerfolgsrechnung der HFTM-AG. Im Einzelnen werden bei der Berechnung des Pauschalbeitrags die folgenden Kriterien berücksichtigt:

- die Anzahl Studierenden nach Studienart (Vollzeit / Teilzeit) und dem stipendienrechtlichen Wohnsitz gemäss der Interkantonalen Vereinbarung über die Höheren Fachschulen (HFSV) zum Zeitpunkt des Eintritts und
- die Nettokosten je Kostenträger (Vollzeit / Teilzeit) gemäss Planerfolgsrechnung 2016 bis 2019. Die Nettokosten ergeben sich anhand der Aufwands- minus der Ertragspositionen, die in direktem Zusammenhang mit der Leistungserbringung gemäss Leistungsvertrag anfallen.

Der kantonale Pauschalbeitrag für den Kanton Solothurn ergibt sich damit aus der Summe der nachfolgenden Ergebnisse:

- Kantonaler Pauschalbeitrag für Vollzeit-Studien = Anzahl Vollzeit-Studierende mit Wohnsitz im Kanton Solothurn multipliziert mit den Nettokosten für das Vollzeitstudium;
- Kantonaler Pauschalbeitrag für Teilzeit-Studien = Anzahl Teilzeit-Studierende mit Wohnsitz im Kanton Solothurn multipliziert mit den Nettokosten für das Teilzeitstudium.

Der finanzielle Aufwand für die neue Vertragsperiode reduziert sich gegenüber der in diesem Jahr auslaufenden Periode. Aufgrund eines Sparauftrags des Kantons Bern ist die HFTM-AG aktuell daran, verschiedene Massnahmen umzusetzen, welche die Kantonsbeiträge über die neue Vertragsperiode kontinuierlich senken. Nachfolgende Tabelle zeigt für die laufende und die neue Leistungsauftragsperiode die Beiträge (in Franken), welche der Kanton Solothurn der HFTM-AG ausrichtet, beziehungsweise ausrichten wird:

Laufende Vertragsperiode		Neue Vertragsperiode	
2012*:	974'522	2016:	2'032'312
2013:	2'104'800	2017:	1'946'701
2014:	2'096'000	2018:	1'931'271
2015:	2'078'400	2019:	1'904'764

(* Im Jahr 2012 deckt der Beitrag den Zeitraum vom 1. August bis 31. Dezember 2012 ab.)

Wie bisher gehen die Beiträge an die HFTM-AG zulasten des Globalbudgets „Berufsschulbildung“ 2016-2018, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat. Der Beitrag 2019 ist im Finanzplan 2019 eingestellt.

3.2 Vollzugsmassnahmen

Zusätzlich zum Übertragungsvertrag schliesst das Departement für Bildung und Kultur mit der HFTM-AG für die neue Vertragsperiode einen Leistungsvertrag ab. Darin werden die Einzelheiten der zu erbringenden Leistungsangebote, die damit verbundenen Qualitätsvorgaben, Standards und finanziellen Mittel sowie die Verantwortlichkeiten geregelt.

3.3 Folgen für die Gemeinden

Die Vorlage hat keine personellen und finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden.

3.4 Wirtschaftlichkeit

Politische und wirtschaftliche Kreise betonen regelmässig die regionale Bedeutung der HFTM-AG mit ihrer ausgeprägten Ausrichtung in den Bereichen Uhrenindustrie und Medizinaltechnik, insbesondere im Hinblick auf den Fachkräftemangel in der Region Grenchen-Biel. Das Angebot der HFTM-AG mit seinen Ausbildungen in den Bereichen Technik, Elektronik und Informatik kommt diesen Anliegen ideal entgegen.

Aus diesem Grund vertreten wir, wie bereits in unserer Botschaft an den Kantonsrat vom 22. November 2011 (RRB Nr. 2011/2450), die Haltung, dass es die regionale Ausgangslage rechtfertigt, die HFTM-AG über die nach der interkantonalen Vereinbarung über die Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV) abgegoltenen Leistungen hinaus zu unterstützen. Gemäss HFSV wird vom Herkunftskanton analog den Fachhochschulen und Universitäten pro Student oder Studentin ein je nach Fachbereich unterschiedlicher Beitrag an den Bildungsanbieter bezahlt. Diese Beiträge umfassen bei den höheren Fachschulen in der Regel rund 50 % der Vollkosten. Würden die Kantone Bern und Solothurn nur die HFSV-Beiträge ausrichten, wäre die HFTM-AG jedoch nicht in der Lage, ihr Angebot aufrechtzuerhalten. Die HFSV sieht entsprechende Ausnahmen zur Regelung der Finanzierung vor (s. unten 4.1).

Da die Ausbildung an der HFTM-AG sehr praxisorientiert aufgebaut ist und die HFTM-AG im Gegensatz zu anderen Anbietern im HF-Bereich eigene Praxislabor führt, ergibt sich einerseits ein grosser Vorteil für die Absolvierenden und deren Arbeitgeber, da sie unmittelbar nach ihrer Ausbildung produktiv eingesetzt werden können, dies erklärt andererseits aber auch die höheren Ausbildungskosten bei der HFTM-AG.

4. Rechtliches

4.1 Rechtmässigkeit

Die interkantonale Vereinbarung über die Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV) vom 22. März 2012¹⁾ regelt den freien Zugang zu den gemäss der Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung anerkannten Bildungsgängen an höheren Fachschulen und die Abgeltung der Wohnsitzkantone der Studierenden. Gemäss Artikel 2 Absatz 3 HFSV können zwei oder mehrere Kantone untereinander von dieser Vereinbarung abweichende finanzielle Regelungen treffen. Die interkantonale Vereinbarung zwischen dem Kanton Bern und dem Kanton Solothurn betreffend Höhere Fachschule für Technik Mittelland (HFTM-AG) stellt eine solche abweichende Regelung dar. Der vorliegende Beschluss steht im Einklang mit den genannten interkantonalen Vereinbarungen.

4.2 Zuständigkeit

Gemäss § 25 Absatz 4 des Gesetzes über die Berufsbildung vom 3. September 2008 (GBB)²⁾ kann der Kantonsrat die Führung höherer Fachschulen Dritten übertragen. Der vorliegende Beschluss betreffend die Übertragung des Betriebs einer höheren Fachschule an die HFT Mittelland AG

¹⁾ BGS 411.263.2.

²⁾ GBS 416.111.

untersteht dem fakultativen Referendum (Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986¹⁾).

5. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Roland Heim
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

¹⁾ BGS 111.1.

6. **Beschlussesentwurf**

Höhere Fachschule für Technik Mittelland: Übertragung des Betriebs an die HFT Mittelland AG, 2016-2019

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 25 Absatz 4 des Gesetzes über die Berufsbildung (GBB) vom 3. September 2008¹⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 19. Oktober 2015 (RRB Nr. 2015/1612), beschliesst:

1. Dem Vertrag betreffend Übertragung des Betriebs einer Höheren Fachschule an die HFT Mittelland AG wird zugestimmt.
2. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
3. Der Regierungsrat wird ermächtigt, Änderungen am Vertrag vorzunehmen, soweit es sich um geringfügige Änderungen des Verfahrens und der Organisation handelt, oder den Vertrag zu kündigen.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler KRB

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, VEL, DT, DK
 Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (5); SR, RZ, LB, EB, AG
 Erziehungsdirektion des Kantons Bern, Sulgeneckstrasse 70, 3005 Bern
 Mittelschul- und Berufsbildungsamt des Kantons Bern, Kasernenstrasse 27, Postfach,
 3000 Bern 22
 Felix Kunz, Verwaltungsratspräsident HFTM-AG, socutec GmbH, Zuchwilerstrasse 33,
 4500 Solothurn
 Höhere Fachschule für Technik Mittelland AG, Michael Benker, Direktor, Sportstrasse 2,
 2540 Grenchen

¹⁾ BGS 416.111.

V E R T R A G

betreffend

Übertragung des Betriebs einer Höheren Fachschule an die HFT Mittelland AG

zwischen

dem Kanton Solothurn, handelnd durch den Regierungsrat,

und

der HFT Mittelland AG, mit Sitz in Grenchen, handelnd durch seine statutarischen Organe, vertreten durch Herrn Felix Kunz, Verwaltungsratspräsident, und Herrn Michael Benker, Direktor.

Gestützt auf § 25 Absatz 4 des Gesetzes über die Berufsbildung vom 3. September 2008 (GBB; BGS 416.111) und die Interkantonale Vereinbarung vom 18. Januar bzw. 2. Juli 2012 zwischen dem Kanton Bern und dem Kanton Solothurn betreffend Höhere Fachschule für Technik Mittelland (HFTM-AG) wird Folgendes vereinbart:

1 Grundsatz

- 1.1 Der Kanton Solothurn (nachfolgend Kanton) überträgt der HFT Mittelland AG (nachfolgend HFTM-AG) die Führung einer Höheren Fachschule für Bildungsgänge in der Fachrichtung Technik.
- 1.2 Der Kanton Bern schliesst mit der HFTM-AG einen in den wesentlichen Inhalten übereinstimmenden Übertragungsvertrag ab.
- 1.3 Die HFTM-AG erhält die Befugnis, bei der Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben hoheitlich zu handeln bzw. Verfügungen zu erlassen. Die Zuständigkeiten werden im Studienreglement festgehalten.

2 Rechtliche Grundlagen

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2003 über die Berufsbildung (BBG), des kantonalen Gesetzes über die Berufsbildung vom 3. September 2008 (GBB) sowie der entsprechenden Ausführungserlasse sind bei der Aufgabenerfüllung einzuhalten.

3 Leistungen

- 3.1 Inhalt und Umfang der Aufgabenerfüllung werden im Leistungsvertrag zwischen dem Departement für Bildung und Kultur (DBK) des Kantons Solothurn und der HFTM-AG geregelt.

- 3.2 Der Kanton Bern schliesst mit der HFTM-AG einen in den wesentlichen Inhalten übereinstimmenden Leistungsvertrag ab.

4 Infrastruktur

- 4.1 Die vom Kanton übertragenen Anlagen und Geräte dürfen nur mit dem Einverständnis des Kantons an Dritte veräussert werden.
- 4.2 Bei Auflösung des Übertragungsvertrags sind Sachwerte, die der Kanton finanziert hat, dem Kanton unentgeltlich zu Eigentum zu übertragen oder zum Restwert zu erwerben.

5 Personal

- 5.1 Die Anstellung der Schulleitung und der Mitarbeitenden erfolgt privatrechtlich gemäss OR.
- 5.2 Das Anstellungs- und Spesenreglement ist dem DBK zur Kenntnis zu bringen.

6 Studienbestimmungen

- 6.1 Für die Studierenden an den Standorten Biel und Grenchen gilt die Gesetzgebung des jeweiligen Standortkantons, insbesondere für das Rechtsmittelverfahren.
- 6.2 Die HFTM-AG bewahrt die massgeblichen Dokumente zur Sicherstellung des Titelschutzes sowie zur Erstellung von Duplikaten auf.

7 Finanzen

- 7.1 Der Kanton finanziert die Leistungserbringung mit einem jährlichen Pauschalbeitrag.
- 7.2 Als Basis für die Berechnung des kantonalen Pauschalbeitrags gilt die mit den Kantonen Bern und Solothurn konsolidierte Planerfolgsrechnung der HFTM-AG.
- 7.3 Die Berechnung des Pauschalbeitrags erfolgt gemäss der interkantonalen Vereinbarung vom 18. Januar bzw. 2. Juli 2012 zwischen dem Kanton Bern und dem Kanton Solothurn betreffend Höhere Fachschule für Technik Mittelland (HFTM-AG) anhand der Anzahl Studierenden nach Studienart (Vollzeit / Teilzeit) und stipendienrechtlichem Wohnsitz sowie der Nettokosten (Aufwand minus Ertrag) nach Studienart (Vollzeit / Teilzeit).
- 7.4 Die HFTM-AG führt neben der ordentlichen Erfolgsrechnung und Bilanz eine Kosten-, Leistungs- und Erlösrechnung, welche die Finanzierung der vom Kanton geförderten Produkte sowie die Verrechnung von Gemeinkosten an die nicht geförderten Produkte nachweist.

8 Haftung

- 8.1 Die HFTM-AG schliesst die erforderlichen Versicherungen ab.
- 8.2 Die HFTM-AG haftet für den Schaden, den ihre Organe und ihre Mitarbeitenden in

Erfüllung ihrer Aufgabe Dritten widerrechtlich zugefügt haben.

9 Geltungsdauer und Schlussbestimmungen

- 9.1 Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2016 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2019.
- 9.2 Der Kanton Solothurn kann den Übertragungsvertrag auf Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr auflösen oder ändern, wenn insbesondere
 - die gesetzlichen Grundlagen ändern,
 - die Einhaltung der bundesrechtlichen Vorschriften nicht mehr gewährleistet ist oder
 - das Ergebnis der Qualitätsprüfung wiederholt negativ ausfällt.
- 9.3 Bis spätestens am 30. Juni 2018 nimmt das DBK Verhandlungen mit der HFTM-AG für einen Vertragsabschluss für eine weitere Vertragsperiode auf.
- 9.4 Soll der Übertragungsvertrag nicht verlängert werden, ist dies der HFTM-AG innert gleicher Frist mitzuteilen.
- 9.5 Der Vertrag vom 22. November 2011 bzw. 29. Mai 2012 zwischen dem Kanton Solothurn und der HFTM-AG wird auf den 31. Dezember 2015 aufgehoben.
- 9.6 Dieser Vertrag wird in zwei Exemplaren unterzeichnet.

Solothurn,

Für den Kanton Solothurn:
Der Regierungsrat

Landammann

Roland Heim

Staatsschreiber

Andreas Eng

Grenchen,

Für die HFT Mittelland AG:

Felix Kunz, Verwaltungsratspräsident

Michael Benker, Direktor